

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Garantieversicherung (AVB KTV-G)**Inhaltsverzeichnis****Seite**

Gegenstand der Garantieversicherung	2
1 Was leistet die Garantieversicherung?	2
2 Welche Begriffe werden benutzt?	2
3 Sind Avalklassenlimits veränderlich?	3
Übernahme von Avalen	3
4 Wann wird ein Aval übernommen?	3
5 Welches Aval wird übernommen?	4
6 Wie wird ein Aval beauftragt?	4
7 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?	4
Sicherheit	5
8 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?	5
9 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?	5
Ablauf einer Avalinanspruchnahme	6
10 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?	6
Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme	6
11 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?	6
12 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?	7
Versicherungsbeitrag	7
13 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	7
14 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?	9
Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen	9
15 Worüber kann Auskunft verlangt werden?	9
16 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?	9
Laufzeit der Garantieversicherung	10
17 Wann beginnt und endet der Vertrag?	10
Abwicklung der Garantieversicherung	10
18 Was bedeutet die Abwicklung des Garantieversicherungsvertrags?	10
Weitere allgemeine Bestimmungen	11
19 Welches Recht findet Anwendung?	11
20 Was ist noch zu beachten?	11



Allgemeine Bedingungen zur R+V-Garantieversicherung (AVB KTV-G)

Fassung 2013

Gegenstand der Garantieversicherung

1 Was leistet die Garantieversicherung?

R+V übernimmt im Auftrag des Versicherungsnehmers Avale, deren Inhalt und Sicherungszweck den Vereinbarungen des Garantieversicherungsvertrags entsprechen. Durch ein Aval verpflichtet sich R+V bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung gegenüber dem Avalgläubiger.

2 Welche Begriffe werden benutzt?

Für die Garantieversicherung bedeutet:

Aval

Ein Aval ist eine im Auftrag des Versicherungsnehmers von R+V übernommene Garantie oder sonstige Sicherstellungsurkunde. Die Haftung aus einem Aval beginnt frühestens mit Eingang bei dem Avalgläubiger.

Avalsumme

Der Versicherungsnehmer gibt die Avalsumme im Avalauftrag als den von ihm für ein Aval gewünschten Höchstbetrag an. Der dann im Aval tatsächlich eingetragene Höchstbetrag kann, z.B. bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Einzelstücks, niedriger sein.

Avalart

Als Avalart wird die allgemeine Beschreibung des Sicherungszwecks eines Avals bezeichnet.

Avalgläubiger

Avalgläubiger ist die Person, die aus der von R+V übernommenen Avalverpflichtung einen Anspruch hat. Das ist z.B. der Auftraggeber, der eine Vertragserfüllungsgarantie erhält.

Avalklasse

In einer Avalklasse sind durch R+V verschiedene Avalarten zusammengefasst. Die Avalklassen sind nummeriert. Eine Avalklasse mit kleinerer Nummer ist niedriger als eine Avalklasse mit höherer Nummer einzuordnen. Eine Avalklasse hat ein Avalklassenlimit und ein maximales Einzelstück. Diese gelten für alle in ihr gebündelten Avalarten.

Avalklassenlimit

Ein Avalklassenlimit ist die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Garantieversicherungsvertrags innerhalb einer Avalklasse übernehmen wird.

Avalklassenobligo

Ein Avalklassenobligo ist die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V im Rahmen eines Garantieversicherungsvertrags zu einer Avalklasse übernommen hat.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Garantieversicherungsvertrags und die Übernahme eines Avals durch R+V.

Bonitätsauskunft

Eine Bonitätsauskunft ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.

Gesamtlimit

Das Gesamtlimit ist die Summe aller Avalklassenlimits.

Gesamtobligo

Das Gesamtobligo ist die Summe aller Avalklassenobligos.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag ist der im Aval angegebene Betrag, der die Avalverpflichtung der Höhe nach begrenzt. Im Garantieversicherungsvertrag ist durch die Vereinbarung des maximalen Einzelstücks beschrieben, welchen maximalen Wert ein Höchstbetrag innerhalb einer Avalklasse haben kann.

Hauptverwaltung von R+V

Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Bundesrepublik Deutschland.

Maximales Einzelstück

Durch das maximale Einzelstück wird der größtmögliche Höchstbetrag eines einzelnen Avals festgelegt.

Niederlassung

Sie können Ihre Schreiben an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstr. 68, 1120 Wien richten.

Rating

Das Rating ist eine Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. Dabei kann R+V die Prognose selbst erstellen oder sich von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen.

Standardtext

Ein von R+V für das Aval vorgeschlagener Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des vom Versicherungsnehmer mit dem Aval beabsichtigten und mitgeteilten Zwecks.

Sondertext

Ein vom Versicherungsnehmer vorgeschlagener Inhalt für ein Aval.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht der Vertragszeit.

Ist die Vertragszeit länger als ein Jahr, so wird die erste Versicherungsperiode angepasst. Sie fängt an mit dem Beginn des Tags, an dem der Garantievericherungsvertrag geschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Tags, nach dessen Ende die folgenden Versicherungsperioden, bezogen auf die restliche Vertragszeit, in ganzen Jahren berechnet werden können.

Vertragsbeteiligter

Eine Person oder Gesellschaft, die nicht Versicherungsnehmer ist. Sie kann, wenn nach dem zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Garantievericherungsvertrag vereinbart, R+V beauftragen, Avale für ihre eigenen Verpflichtungen zu übernehmen. Dies ist z.B. ein Tochter- oder ein Konzernunternehmen des Versicherungsnehmers.

Vorderbürge

Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen. R+V beauftragt dieses mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten.

Zinssatz

Ein in Prozent angegebener Wert bezogen auf den vereinbarten Zeitraum. Der Zinssatz ist, wenn vereinbart, Grundlage zur Berechnung des Beitrags.

3 Sind Avalklassenlimits veränderlich?

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die Erhöhung eines Avalklassenlimits beantragen. R+V entscheidet frei über die Annahme des Antrags.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann ein Avalklassenlimit auch in einer Versicherungsperiode reduziert werden, wenn

- das geringere Avalklassenlimit für das Avalklassenobligo ausreicht und
- eine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und R+V über den zu zahlenden Beitrag erfolgt.

Ist ein Einmalbeitrag vereinbart, erfolgt keine zeitanteilige Erstattung. Im übrigen erfolgt bei Reduzierung des Limits eine zeitanteilige Rückvergütung des gezahlten Beitrags für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Versicherungsperiode. Ist ein Mindestbeitrag vereinbart, wird nur der darüber hinausgehende Betrag erstattet.

Übernahme von Avalen

4 Wann wird ein Aval übernommen?**4.1 Voraussetzungen der Avalübernahme**

Ein Aval wird nur übernommen, wenn

- der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt,
- R+V die vereinbarte Sicherheit im Original erhalten,
- die Bonitätsprüfung seines Unternehmens und - wenn dieser das Aval wünscht - eines Vertragsbeteiligten zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Avals noch fortbesteht
- der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Erstattung der von R+V aufgrund einer Inanspruchnahme gezahlten Beträge erfüllt hat und
- sich der Garantievericherungsvertrag nicht in der Abwicklung befindet.

4.2 Ablehnung aus wichtigem Grund

R+V darf die Übernahme des Avals aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- das für die Avalart geltende oder ein höheres Avalklassenlimit zur Einbuchung des Höchstbetrags nicht ausreicht,
- das maximale Einzelstück überschritten wird,



- der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung von R+V gegenüber einem Avalgläubiger nicht nachkommt, gerade auch, wenn R+V aus einem Aval in Anspruch genommen wird oder
- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

5 Welches Aval wird übernommen?

5.1 Avalinhalt, Standard- und Sondertexte

Es werden Avale der vereinbarten Avalart übernommen. Schlägt der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte keinen eigenen Inhalt des Avals vor, verwendet R+V einen Standardtext. Wird die Übernahme eines Avals mit Sondertext beauftragt, wird R+V diesen Sondertext verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht. R+V ist jedoch nicht zur Übernahme und Verwendung von Sondertexten oder einer bestimmten Formulierung verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Garantievericherungsvertrags frei über Inhalt und Umfang des Avals.

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Avale in deutscher Sprache abgefasst und die Geltung des Rechts der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und eines österreichischen oder deutschen Gerichtsstands vereinbart sein. Es dürfen nicht mehrere Avale zu ein und derselben Hauptschuld, z.B. einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben, beantragt werden (Stückelungsverbot).

5.2 Form und Versand des Avals

5.2.1 Auswahl der geeigneten Form

Die Übernahme der Avalverpflichtung erfolgt dadurch, dass R+V, soweit erforderlich, eine Erklärung gegenüber dem Avalgläubiger abgibt. Über die Form des Avals, z. B. Schrift- oder Textform in einem Dokument, entscheidet R+V unter Berücksichtigung des mit der Avalerklärung angestrebten Zwecks.

5.2.2 Avalversand

Erfolgt die Übernahme der Avalverpflichtung schriftlich oder in Textform in einem Dokument, kann R+V dieses Dokument auch dem Versicherungsnehmer oder dem Vertragsbeteiligten zusenden. Dieser leitet es dann an den Avalgläubiger weiter.

6 Wie wird ein Aval beauftragt?

6.1 Avalauftrag

6.1.1 Neu- und Änderungsauftrag

Der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte nutzt einen Avalauftrag, wenn er von R+V die Übernahme einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Avalverpflichtung wünscht. Für den Avalauftrag ist der von R+V zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

6.1.2 Auftrag zur Ablösung von Avalen Dritter

In gleicher Weise kann der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte bei R+V anfragen, ob Avale, für die ein Dritter bereits eine Avalverpflichtung eingegangen ist, durch R+V abgelöst werden.

Ein Anspruch zur Übernahme solcher Avale durch R+V besteht nicht.

6.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen

R+V kann auch einen Vorderbürgen ihrer Wahl mit der Erstellung des Avals beauftragen. In diesem Fall ist R+V nur dafür verantwortlich, diesen sorgfältig ausgewählt und unterwiesen zu haben. Folgt R+V dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers oder des Vertragsbeteiligten, trifft sie insoweit keine Haftung.

7 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?

7.1 Erhöhung bei Übernahme eines Avals

Wird ein Aval durch R+V übernommen, wird es mit seinem Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet, das für seine Avalart vorgesehen ist. Entscheidend ist das im Aval angegebene Ausstellungsdatum. Dies gilt auch für ein Aval, das für einen Vertragsbeteiligten übernommen wurde.

7.2 Nutzung eines höheren Avalklassenobligos

Kann ein Aval dem Avalklassenobligo nicht mehr hinzugerechnet werden, da das entsprechende Avalklassenlimit erreicht ist, so wird es zunächst einem höheren Avalklassenlimit hinzugerechnet. Diese Verwendung bezieht sich ausschließlich auf die Anrechnung im Avalklassenobligo. Alle übrigen Regelungen, z.B. zum maximalen Höchstbetrag, der Avalart der niedrigeren Avalklasse oder dem Beitrag bleiben gleich.

7.3 Reduzierung bei Wegfall der Avalverpflichtung**7.3.1 Fristablauf oder Rückgabe**

Das Avalklassenobligo wird durch R+V verringert, wenn das Aval nach seinem Wortlaut zweifelsfrei

- mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für das Aval keine Inanspruchnahme zugewandt ist, oder
- mit der Rückgabe des Dokuments an R+V erlischt und der Avalgläubiger bei Rückgabe des Dokuments gegenüber R+V ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt hat, auf seine Rechte aus dem Aval zu verzichten.

7.3.2 Vorlage einer Enthaltungserklärung

Ebenso wird ein Avalklassenobligo durch R+V in der Höhe verringert, indem der Avalgläubiger R+V durch eine schriftliche Enthaltungserklärung ohne Bedingungen oder Auflagen aus einer, dem Avalklassenobligo hinzugerechneten, Avalverpflichtung entlässt. Bei mehreren Avalgläubigern haben alle eine Enthaltungserklärung abzugeben. Ist die Avalverpflichtung von einer anderen Forderung abhängig und folgt daher das Aval, wie z. B. die Bürgschaft, einer anderen Forderung, muss die Enthaltungserklärung auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die das Aval als Sicherheit bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

7.4 Rückforderung eines Avals

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Avale oder Beschaffung erforderlicher Enthaltungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Sicherheit

8 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?

8.1 Sicherheitenvereinbarung, zulässige Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer stellt R+V eine Sicherheit, wenn dies der Garantievericherungsvertrag vorsieht.

Zulässige Sicherheit ist die Garantie eines Kreditinstituts mit Sitz in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland oder eine andere, mit R+V speziell vereinbarte Sicherheit.

8.2 Höhe der Sicherheit

Die erforderliche Höhe der Sicherheit ergibt sich aus den Vereinbarungen im Garantievericherungsvertrag. Es muss ein Betrag in Euro angegeben werden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kommt es für die Höhe der Sicherheit auf die Ausnutzung eines Limits, gleich ob Avalklassen- oder Gesamtlimit, oder das Verhältnis zwischen dem Betrag der Sicherheit und einem Limit oder dessen Ausnutzung nicht an. Ebenso werden Ansprüche von R+V nicht durch den Betrag oder den Wert einer Sicherheit begrenzt.

8.3 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V weitere zulässige Sicherheiten unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgenden Fällen zu stellen:

- Ablehnung der Übernahme weiterer Avale durch R+V, unabhängig davon, ob das zulasten eines Versicherungsnehmers oder eines Vertragsbeteiligten erfolgt,
- Kündigung der Garantievericherung,
- Vertragsbeendigung in sonstiger Weise oder
- Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers oder eines Vertragsbeteiligten.

Die Höhe der weiteren Sicherheit bestimmt sich nach den Ansprüchen, die sich für R+V aus dem Garantievericherungsvertrag und der Übernahme von Avalverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer oder den Vertragsbeteiligten ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Ansprüche handelt.

9 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?

R+V gibt eine Sicherheit frei, sobald keine Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können, zu deren Absicherung sie nach der Sicherungsabrede dient. Ist die Sicherheit vor der Freigabe in Anspruch genommen worden, erfolgt die Freigabe in der noch verbliebenen Höhe. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.



Ablauf einer Avalinanspruchnahme

10 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?

10.1 Information des Versicherungsnehmers

R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme eines Avals.

R+V kann den Versicherungsnehmer unter Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

10.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Einredeverzicht

Der Versicherungsnehmer

- erfüllt seine gegenüber den Gläubigern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und sorgt dafür, dass R+V nicht in Anspruch genommen wird,
- erteilt, wenn R+V gleichwohl in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann,
- willigt ein, dass die Avalgläubiger und ein eventuell zur Abwicklung eines Avals benannter Treuhänder R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen,
- verzichtet ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche und
- verzichtet ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Garantie, zahlbar auf erstes Anfordern.

10.3 Auszahlungsberechtigung

R+V darf bei Avalen,

- die die Klausel "Zahlung auf erstes Anfordern beinhalten sofort, ohne Rücksicht auf vom Versicherungsnehmer behaupteten Einwendungen, Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist und
- ohne eine solche Klausel im Übrigen dem Avalgläubiger, nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, Zahlung entsprechend dem Inhalt des Avals leisten und, sofern es nach dem Inhalt des Avals zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben;

10.4 Zahlungsempfänger

Die R+V darf an denjenigen Zahlung leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme

11 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?

11.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer

11.1.1 Pflicht zur Freistellung und Erstattung, Regressvereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat die von R+V an den Avalgläubiger geleisteten Beträge nebst Kosten binnen 14 Tagen nach erster Aufforderung durch R+V - längstens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Leistung an den Avalgläubiger - zurück zu erstatten, wobei es gleichgültig ist, ob ihm im Verhältnis zum Avalgläubiger oder - auch - zur R+V als Versicherer gegen Grund, Höhe und Bestand Einwendungen zustehen.

11.1.2 Abtretung

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Rückzahlungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht nach, so gelten sämtliche dem Versicherungsnehmer aus der Zahlung des Garantiebetrags im Verhältnis zum Avalgläubiger zustehenden Ansprüche an R+V zur selbständigen Geltendmachung als abgetreten; R+V nimmt diese Abtretung an. Erfolgt seitens des Versicherungsnehmers Rückersatz erst zu einem Zeitpunkt, in dem R+V den Avalgläubiger bereits klageweise in Anspruch genommen hat, so werden die Zahlungen auf die Prozesskosten, die Zinsen und den Kapitalbetrag -in dieser Reihenfolge- angerechnet. R+V steht es in weiterer Folge frei, ihren durch die Zahlungen des Versicherungsnehmers bereits befriedigten Anspruch im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Versicherungsnehmers, zur Einziehung weiter zu betreiben. Sämtliche aus der verspäteten oder unvollständigen Zahlung des Versicherungsnehmers entspringenden nachteiligen Folgen, insbesondere Verjährung und Verfristung, gehen ausschließlich zu Lasten des Versicherungsnehmers.

11.1.3 Klagerecht

Unabhängig von einer Abtretung nach Ziffer 11.1.2 bleibt es R+V unbenommen, vor oder gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des Avalgläubigers klageweise auch gegen den Versicherungsnehmer vorzugehen. Sofern sich daraus eine Überzahlung zu Gunsten von R+V ergibt, erfolgt die Rückabwicklung nach bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, wobei der Versicherungsnehmer auch in diesem Fall die für ihn aus der verspäteten oder nur teilweisen Zahlung entstehenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen hat.

11.1.4 Weitere Erstattungsansprüche

Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme eines Avals ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
- eine von R+V zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwands wegen der Inanspruchnahme festzulegende Bearbeitungsgebühr.

11.1.5 Verzinsung

Zahlungen, die R+V an den Avalgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit dem gesetzlichen Zins nach § 1000 ABGB zu verzinsen.

11.2 Einrede- und Einwendungsverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet

- gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandserstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Avalgläubiger wegen einer Leistung auf das Aval nach § 1358 ABGB übergehenden oder übergegangenen Anspruchs ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe sowie
- auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

12 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?

12.1 Reihenfolge der Verwertung

R+V entscheidet nach billigem Ermessen über die Verwertung einer Sicherheit, einschließlich der Reihenfolge der Verwertung, wenn mehr als eine Sicherheit zur Verfügung steht.

12.2 Direkte Verwertung

R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit den Versicherungsnehmer oder einen anderen, z. B. einen Vertragsbeteiligten, der zur Freistellung, Aufwandserstattung oder wegen eines auf R+V nach Zahlung auf das Aval übergegangenen Anspruchs verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsbeitrag

13 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

Es ist im Garantieverversicherungsvertrag vereinbart, welche der beschriebenen Berechnungsmethoden angewandt wird.

13.1 Pauschalbeitrag

Der Pauschalbeitrag kann, je nach Vereinbarung, in einer der beiden folgenden Weisen berechnet werden.

13.1.1 Beitragsberechnung mit Zinssatz

R+V berechnet den Beitrag für die Bereitstellung des Limits aus der Multiplikation des vereinbarten Limits mit dem vereinbarten Zinssatz bezogen auf die Versicherungsperiode.

13.1.2 Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag

R+V berechnet den vereinbarten Beitrag für die Bereitstellung des Limits als pauschalen Beitrag bezogen auf die jeweilige Versicherungsperiode.

13.1.3 Kurze erste Versicherungsperiode

Ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Jahr, wird bei beiden Berechnungsmethoden der Beitrag bezogen auf ein Jahr berechnet. Der überschüssende Teil wird mit dem bei Beginn der folgenden Versicherungsperiode fälligen Beitrag anteilig verrechnet.

13.1.4 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird bei Beginn der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode sofort fällig.

Der Versicherungsnehmer hat damit

- den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und
- jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.



13.1.5 **Beitrag und Ausnutzung eines Avalklassenlimits**

Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Ausnutzung eines oder mehrerer Avalklassenlimits erfolgt nicht. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zur geringen Ausnutzung führten, z.B. auch bei Ablehnung von Avalaufträgen durch R+V.

13.2 **Einzelbeitrag**

R+V berechnet den Beitrag für die Übernahme des einzelnen Avals. Die Berechnung beginnt am Tag der Hinzurechnung zum passenden Avalklassenobligo und endet am Tag der Reduktion des Avalklassenlimits. Beide Tage werden dabei als ganze Tage mit berechnet.

13.2.1 **Abrechnungszeiträume**

Während des Zeitraums, in dem die Berechnung insgesamt erfolgt, ist der Beitrag wiederholt für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume zu entrichten.

Ist für den Garantievericherungsvertrag eine Abrechnung nach dem Einzelbeitrag, ohne besondere Regelung zum Abrechnungszeitraum, vereinbart, so gilt für den zugrunde zu legenden Abrechnungszeitraum:

- Ist das Aval unbefristet, so beträgt der Abrechnungszeitraum ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.
- Ist das Aval befristet, so ist zu unterscheiden:
 - Ist die Frist kürzer als ein Jahr, so entspricht der Abrechnungszeitraum der Frist.
 - Ist die Frist länger als ein Jahr, so wird zunächst ein kurzer Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Er beginnt mit dem Tag der Hinzurechnung zum Avalklassenobligo und endet mit Beginn des Tags, an dem die restliche Frist in ganzen Jahren berechnet werden kann. Mit Beginn dieses Tags beträgt der Abrechnungszeitraum dann ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.

Wenn im Garantievericherungsvertrag vereinbart ist, dass sich der Abrechnungszeitraum an der Versicherungsperiode orientiert, so gilt:

Als erster kurzer Abrechnungszeitraum gilt die Zeit vom Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo bis zum Ablauf des letzten Tags der bei Hinzurechnung laufenden Versicherungsperiode. Danach wird als Abrechnungszeitraum immer eine Versicherungsperiode zugrunde gelegt. Wird das Avalklassenobligo vor Vollendung des ersten kurzen Abrechnungszeitraums um die Avalverpflichtung verringert, so endet damit auch der Abrechnungszeitraum.

13.2.2 **Beitragsberechnung für den Abrechnungszeitraum**

Der Beitrag für den einzelnen Abrechnungszeitraum ist entweder

- ein fester Betrag, oder
- errechnet sich aus der Multiplikation des Zinssatzes mit dem Höchstbetrag.

Ob ein fester Beitrag zu entrichten ist oder eine Berechnung erfolgt, vereinbaren Versicherungsnehmer und R+V.

13.2.3 **Fälligkeit des Beitrags**

Der Beitrag für den Abrechnungszeitraum wird bei dessen Beginn sofort fällig.

Der Versicherungsnehmer hat damit

- den ersten Beitrag und
- jeden Folgebeitrag

sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung zu zahlen.

13.2.4 **Rückvergütung von Beitrag bei Reduktion des Avalklassenobligos**

Eine Rückvergütung des Beitrags erfolgt zeitanteilig, soweit die Reduktion vor Ende des zunächst zugrunde gelegten Abrechnungszeitraums erfolgt, für den der Beitrag bei seinem Beginn erhoben wurde. Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, so wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.

13.3 **Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell**

R+V berechnet den Beitrag für die Übernahme des einzelnen Avals, indem die Zinszahl durch den Zinsteiler dividiert wird, mindestens aber einen vereinbarten Mindest- oder Einmalbeitrag.

Die Zinszahl ist der Höchstbetrag des Avals mal Buchungstage und geteilt durch einhundert. Der Zinsteiler ergibt sich aus 360 geteilt durch den Zinssatz, das Ergebnis geteilt durch 100.

Die Berechnung beginnt am Tag der Hinzurechnung zum Avalklassenobligo und endet am Tag seiner Reduzierung. Innerhalb dieser Zeit erfolgt sie nachträglich für Abrechnungszeiträume, die mit den Kalendervierteljahren übereinstimmen. Buchungstage, sind die Tage eines Abrechnungszeitraums, an denen der Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet war. Anfangs- und Endtag werden dabei als ganzer Tag berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 und das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

13.3.1 **Fälligkeit des Beitrags**

Der Beitrag für den Abrechnungszeitraum wird bei dessen Ablauf sofort fällig.

Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.

13.3.2 **Rückvergütung von Beitrag**

Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge.

13.4 Zusätzliche Beiträge

R+V berechnet zusätzliche Beiträge in vereinbarter Höhe

- für die Übernahme oder den Austausch bereits bestehender Avale und
- für die Ausstellung von Avalerklärungen mit Sondertexten.

14 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V

- Zinsen nach §§ 1333, 1000 ABGB zu zahlen und
- den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.

Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen

15 Worüber kann Auskunft verlangt werden?

Im Rahmen der Garantiever sicherung übernimmt R+V ständig Verpflichtungen. Die laufende Information über die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers oder des Vertragsbeteiligten ist daher, ebenso wie die damit verbundene Bonitätsprüfung, auch durch ein Rating, ein entscheidendes Merkmal der Zusammenarbeit.

15.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung

R+V kann vom Versicherungsnehmer Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen. Entsprechend kann R+V vom Versicherungsnehmer Auskunft über das Unternehmen des Vertragsbeteiligten verlangen.

15.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Der Versicherungsnehmer legt R+V auf Anforderung unverzüglich seinen Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, stellt der Versicherungsnehmer R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen. In gleicher Weise hält der Versicherungsnehmer einen Vertragsbeteiligten zur Vorlage an.

15.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite. In gleicher Weise hält der Versicherungsnehmer einen Vertragsbeteiligten zur Unterrichtung an.

16 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?

16.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V unaufgefordert über alle ihm bekannten, wesentlichen Änderungen zu seinem Unternehmen oder dem Unternehmen des Vertragsbeteiligten, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.

16.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen

Der Versicherungsnehmer wird R+V unterrichten, sofern er beabsichtigt, einem Dritten Sicherheit an seinem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.



Laufzeit der Garantiever sicherung

17 Wann beginnt und endet der Vertrag?

17.1 Vertragszeit

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragszeit ein Jahr.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit immer um ein weiteres Jahr, wenn nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung zur Vertragszeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt oder
- wenn er gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
- eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist,
- eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den Versicherungsnehmer nicht gestellt wurde,
- die gestellten Sicherheiten untergehen,
- R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht oder
- der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat.

17.3 Ausschluss eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund

R+V darf die Einbeziehung eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn in dessen Person Gründe vorliegen, die in der Person des Versicherungsnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde berechtigen würden. In diesem Fall besteht der Garantiever sicherungsvertrag unverändert mit dem Versicherungsnehmer und eventuell weiteren Vertragsbeteiligten fort.

Abwicklung der Garantiever sicherung

18 Was bedeutet die Abwicklung des Garantiever sicherungsvertrags?

18.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung

Der Garantiever sicherungsvertrag wird durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarung oder in sonstiger Weise, z. B. aufgrund gesetzlicher Regelung, nicht immer sofort beendet. Die Avalverpflichtungen bestehen selbständig weiter. Daher wird der Garantiever sicherungsvertrag abgewickelt.

Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Garantiever sicherungsvertrags in sonstiger Weise.

Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Avalverpflichtungen von R+V und alle Ansprüche aus dem Garantiever sicherungsvertrag und wegen der Übernahme von Avalen erledigt sind.

18.2 Weitergeltende Vertragsbestimmungen

Die Bedingungen des Garantiever sicherungsvertrags gelten bis zum Abschluss seiner Abwicklung fort. Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht. Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Garantiever sicherungsvertrags zu zahlen.

18.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung

Der Beitrag für die Versicherungsperiode, in der die Abwicklung beginnt, wird noch nach den ursprünglichen Regeln zur Beitragsberechnung abgerechnet. Für die folgenden Versicherungsperioden gilt dann:

- Abhängig davon, wie vor der Abwicklung der Beitrag berechnet wurde, ergeben sich für die Zeit der Abwicklung unterschiedliche Berechnungsweisen.
- Die übrigen Bestimmungen zum Beitrag, z. B. zur Fälligkeit und zum Abrechnungszeitraum, bleiben unverändert. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung eines Versicherungsvertrags gelten nicht.

18.3.1 Fortbestehende Abrechnungsweisen

Die bisherige Berechnung des Beitrags besteht fort, wenn für die Beitragsberechnung

- Einzelbeitrag (Ziffer 13.2) oder
 - Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell (Ziffer 13.3)
- vereinbart war.

18.3.2 Geänderte Abrechnung

In der Zeit der Abwicklung ändern sich die folgenden Arten der Beitragsberechnung:

- War die "Beitragsberechnung mit Zinssatz" (Ziffer 13.1.1) vereinbart, so wird während der Abwicklung der zuletzt gültige Zinssatz mit dem Gesamtobligo multipliziert.
- War die "Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag" (Ziffer 13.1.2) vereinbart, so gilt das Verhältnis des zuletzt vor Beginn der Abwicklung vereinbarten Beitrags zum letzten vereinbarten Gesamtlimit als neuer Zinssatz. Der Beitrag während der Abwicklung ergibt sich dann aus dem Gesamtobligo, multipliziert mit diesem Zinssatz.

Weitere allgemeine Bestimmungen

19 Welches Recht findet Anwendung?

19.1 Anwendbares Recht

Auf den Garantievericherungsvertrag ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden.

19.2 Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Garantievericherungsvertrag sowie wegen seines Zustandekommens, sind vor dem Gericht auszutragen, das örtlich und sachlich für den Ort der Niederlassung Österreich der R+V Allgemeine Versicherung AG zuständig ist.

Dies gilt nicht, wenn ein Versicherungsagent den Garantievericherungsvertrag vermittelt hat (§ 48 VersVG). Dann ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen R+V als dem Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung des Vertrags seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung, seinen Wohnsitz hatte.

20 Was ist noch zu beachten?

20.1 Haftungsbeschränkung

R+V haftet

- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus einer Avalverpflichtung. Die Haftung aus dem Aval bleibt unberührt.

20.2 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

20.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache

Alle Anzeigen und Erklärungen, die gegenüber R+V abzugeben sind, sollen an die Niederlassung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.4 Regelung zur Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

20.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA). Deren Anschrift lautet: Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich.

